

67. Interreg-Projekt AB 266 – Umgestaltung Bahnhofsgelände

hier: Vorstellung Vorentwurf

Ein Beschluss war nicht veranlasst.

68. Bauanträge

a) Neubau einer landwirtschaftlichen Bergehalle mit angebauter Maschinenhalle, Fl.Nr. 2455, Gem. Schneidbach, Nähe Attlesee

Beschluss: Das gemeindliche Einvernehmen für die Errichtung einer landwirtschaftlichen Bergehalle mit angebauter Maschinenhalle auf dem Flurstück 2455, Gemarkung Schneidbach, nahe Attlesee, wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 0 : 17

Damit war dieser Bauantrag abgelehnt.

b) Errichtung eines Carports, Merkurstraße 15 (isolierte Befreiung)

Beschluss: Das gemeindliche Einvernehmen für die Errichtung eines Carports mit entsprechenden Befreiungen, Merkurstraße 15 wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

c) Errichtung eines Garagengebäudes, Sternenweg 4a (Isolierte Befreiung)

Beschluss: Das gemeindliche Einvernehmen für die Errichtung eines Garagengebäudes mit den entsprechenden Befreiungen vom Bebauungsplan (Dachneigung, Dachform und Gestaltung), Sternenweg 4a wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

69. Bericht zur Überörtlichen Rechnungsprüfung der Jahre 2013 – 2018

Ein Beschluss war nicht veranlasst.

70. Ortsrecht

a) Änderung der Verordnung über die Hauptskiabfahrten

Beschluss:

**Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung
über Hauptabfahrten und Hauptskiwanderwege
im Markt Nesselwang
vom**

Aufgrund des Art. 24 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I) erlässt der Markt Nesselwang folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Hauptskiabfahrten und Hauptskiwanderwege im Markt Nesselwang vom 27.10.2004, zuletzt geändert am 05.10.2015, wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„Die nachstehend beschriebenen Geländeteile werden zu Hauptskiwanderwegen erklärt:

Skiwanderweg 1a:

Trendsportzentrum Allgäu – Innere Wiesen – Richtung Pfronten-Kappel – Spitzwiesen – ehemalige Sprungschanze – Trendsportzentrum Allgäu

Skiwanderweg 1b:

Trainingsrunde im Trendsportzentrum Allgäu

Skiwanderweg 2:

Südlich Gschwend – Schachenmoos – Reichenbachsteg – Auf dem Mösle – In der Hub – Eglas – In der Hub – Auf dem Mösle – Reichenbachsteg – Schachenmoos – südlich Gschwend
Zubringer Brand: Nördlich Brand – In der Länge – Kreuzbichl - Leithele

Skiwanderweg 3

Rindegger Tanne – Wegkreuzung Thal/Hofer Wald – Kreisel Thal – Familienhotel Löwen – Wegkreuzung Thal/Hofer Wald – Rindegger Tanne“

§ 3 erhält folgende Fassung:

„Die Hauptskiabfahrten und die Hauptskiwanderwege werden an Ort und Stelle gemäß der Verordnung über die Kennzeichnung der Skiabfahrten, Skiwanderwege und Rodelbahnen vom 23. Februar 1983 (GVBl. S 215) gekennzeichnet.“

§ 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie gilt bis 30.04.2025.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nesselwang,
Markt Nesselwang
Pirmin Joas
Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

b) Neuerlass der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr
Beschluss:

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr vom

Der Markt Nesselwang erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

Satzung

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Der Markt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen seiner Feuerwehr:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Der Markt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehr gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten

sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.12.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.11.2015 außer Kraft.

Nesselwang,
Markt Nesselwang
Pirmin Joas
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
a) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 und LF 20	25 Jahren	7,91 €
b) Tragkraftspritzenfahrzeug (Gerätewagen)	20 Jahren	2,72 €
c) Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	4,75 €
d) Verkehrssicherungsanhänger	25 Jahren	1,14 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für	bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
a) Löschgruppenfahrzeuge LF 16/12 und LF 20	184,02 €
b) Tragkraftspritzenfahrzeug (Gerätewagen)	69,10 €
c) Transporter (Kombi) = Mehrzweck- fahrzeug MZF	49,01 €
d) Verkehrssicherungsanhänger	22,20 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender
Stundensatz berechnet 28.-- €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,40 €.

Nesselwang,
Markt Nesselwang
Pirmin Joas
Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

71. Bekanntgaben, Verschiedenes, Anfragen aus dem Marktgemeinderat

a) Erster Bürgermeister Pirmin Joas gab einen kurzen Sachstand zu folgenden Punkten:

- Er gab bekannt, dass für das Rathaus ein Defibrillator beschafft wurde und dieser im Bürgerbüro für den Notfall bereitgehalten wird.
- Am Wochenende 17.10./18.10.2020 findet die Laufveranstaltung „Mountainman“ statt. Corona bedingt wurde die Laufveranstaltung auf zwei Tage verteilt und somit in der Teilnehmerzahl reduziert.
- Er informierte, dass der Marktgemeinderat in einer der letzten nichtöffentlichen Marktgemeinderatssitzung beschlossen hat, die Rechtsform der Tourist-Information als GmbH aufzulösen und künftig wieder als Abteilung der Rathausverwaltung im Rahmen des öffentlichen Haushaltes zu führen. Dies war aufgrund mehrerer EU-rechtlicher und steuerrechtlicher Notwendigkeiten erforderlich. Die Tourist-Information bleibt natürlich weiterhin in der Hauptstraße 20 beheimatet und für die Urlaubsgäste und auch Vermieter wird sich insoweit nichts ändern.

b) Marktgemeinderat Egon Greis

- sprach den positiven Effekt der aufgestellten Geschwindigkeitsanzeigen im Markt an. Die Sichtbarkeit des Anzeigegerätes in Höhe V-Markt sei aufgrund Pflanzenbewuchs zurzeit jedoch sehr eingeschränkt. Hier ist ein Rückschnitt erforderlich. Dies wurde zugesagt.
- bemängelte den Standort der neuen Ampelanlage am Kirchplatz, da hier bei „Rot“ nur maximal zwei Autos von der Riese auf die Kemptener Straße einbiegen können. Die Ampel müsste deshalb in Richtung Kirche versetzt werden. Hierzu wurde festgestellt, dass dies aus technischen bzw. verkehrstechnischen Gründen nicht möglich war.
- erkundigte sich nach der Zuständigkeit für die Unkrautbeseitigung in den Rinnsteinen der Straßenränder. Hierzu wurde ausgeführt, dass hierfür eigentlich die Anlieger zuständig wären, der Vollzug jedoch nur schwer durchsetzbar ist. Von Seiten des Bauhofes wird hier zudem mit einem Reinigungsgerät nachgebessert.

c) Marktgemeinderätin Petra Wörz sprach einen Dank und Lob für den „barrierefreien“ Zugang zur Aussichtsplattform im Ortsteil Brand (Nähe Hennensteig) aus.